

a. Vorschlag für neue Norm

Hauptfrage ist, welche Zustimmungserfordernisse vorausgesetzt werden sollen. Zur Auswahl stehen (neben dem Mehrheitsbeschluss der Gemeinde) ein kantonales obligatorisches oder fakultatives Referendum. Die BV überlässt es dem Kanton, wie er seine Zustimmung geben möchte.⁹⁰ Ein obligatorisches Referendum ist nur zwingend, wenn sich die KV verändert (Art. 51 Abs. 1 BV). Für ein obligatorisches Referendum spricht sowieso die aktuelle Rechtslage in denjenigen Kantonen, die sich überhaupt zur Änderung des Kantonsgebietes äussern: Für eine solche Veränderung wird das obligatorische Referendum verlangt (ausgenommen bei Grenzbereinigungen).⁹¹ Ausserdem erscheint ein Ausscheiden einer Gemeinde für einen Kanton faktisch einschneidender als für den Gesamtstaat Schweiz. Da auf eidgenössischer Ebene bloss ein fakultatives Referendum denkbar ist, wäre daher auf kantonaler Ebene m.E. ein obligatorisches Referendum angebracht.

Wie in Liechtenstein könnten die einzelfallspezifischen Regelungen in einem Gesetz oder einem Staatsvertrag geregelt werden. Der Staatsvertrag käme bei einem Anschluss an einen anderen Staat zur Anwendung, um z.B. Regelungen bezüglich der kantonalen Infrastrukturgüter und deren Übernahme zu treffen. Daher wäre auch der Kanton zuständig für die Verhandlungen mit dem Anschlussstaat.⁹² Von Liechtenstein kann der Ansatz übernommen werden, dass die Gemeinde nochmals über den Staatsvertrag abstimmen muss. Je nach KV unterliegen gewisse Gesetze und internationale Verträge ebenfalls dem Referendum.

Die neue Bestimmung könnte z.B. so aussehen: "Der Austritt einer Gemeinde aus dem Kantonsgebiet und damit der Schweiz bedarf der Zustimmung der in der betroffenen Gemeinde wohnhaften Stimmberechtigten und des Kantons. Die Einzelheiten des Austritts werden in einem Gesetz oder einem Staatsvertrag zwischen Kanton und der betroffenen Gemeinde bzw. dem Anschlussstaat geregelt. Im Fall eines Anschlusses stimmt die austretende Gemeinde über den vereinbarten Staatsvertrag ab."

In der jeweiligen KV muss die Änderung des Kantonsgebietes (ausgenommen Grenzbereinigungen) beim Artikel über das obligatorische Referendum aufgeführt werden, sofern dies nicht bereits der Fall ist.

⁹⁰ BIAGGINI BV, Art. 53 N 8.

⁹¹ Vgl. z.B. § 23 lit. f KV LU; Art. 61 lit. d KV BE; Art. 44 Abs. 1 lit. b KV NE; Art. 83 Abs. 1 lit. c KV VD; § 51 Abs. 1 lit. f KV BS.

⁹² Gemäss Art. 56 Abs. 1 BV dürfen Kantone mit dem Ausland Verträge schliessen. Bei Verhandlungen zusammen mit einem Anschlussstaat in einem Gemeindegrenzfall wird der Bund möglicherweise eine vermittelnde Rolle innehaben (vgl. Art. 56 Abs. 3 BV).